KURZANALYSE

BRAUCHT ÖSTERREICH EINEN ENERGIEKRISENMECHANISMUS?

Im Ministerratsvortrag vom 6. Juni 2025[1] wurde angekündigt, dass im Rahmen der Reformen des Energiemarktes auch ein „Energiekrisen-Mechanismus" etabliert werden soll, um künftig *„exorbitante Preisanstiege"* zu verhindern. Folgend den Medienberichten, z.B. HIER wurde ein Preisdeckel von 10 Cent pro kWh auf die (Netto-)Endkundenenergiepreise der Haushalte angekündigt. Eine Verankerung der Preisbestimmung durch die Bundesregierung findet sich auch in der Regierungsvorlage zur Änderung des Preisgesetzes HIER. Konkret hat Staatssekretärin Manuela Schmidt verkündet: *„Haushalte haben damit die Garantie, dass sie bei Teuerungsspiralen maximal zehn Cent je Kilowattstunde Strom zahlen."* An dieser Stelle ist noch unklar, inwiefern die gesamte Nachfrage der Haushalte von dem „Deckel" erfasst werden soll, oder die Deckelung ein bestimmtes Kontigent des Verbrauchs betrifft – etwa wie bei der in Jahren 2023 und 2024 geltenden „Stromkostenbremse".[2] Die grundlegende Analyse gilt (in unterschiedlichem quantitativem Ausmaß) für beide Fälle. An dieser Stelle wird von den Fragen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie abstrahiert, weil die angekündigten Maßnahmen auf Haushalte und KMUs abzielen.

Internationaler Vergleich der Strompreise

Im Jahr 2024 bewegte sich der Bruttoendkundenpreis für private Haushalte in Österreich etwas unter dem EU-Schnitt (siehe Abbildung 1). Anzumerken ist, dass in diesem Jahr die Elektrizitätsabgabe noch auf dem EU-rechtlich zulässigen Mindestniveau von 0,001 Euro/kWh lag. Darüber hinaus wurden die Preise mit der Stromkostenbremse unterstützt. Betrachtet man die Preise (ohne Steuern und Abgaben) über die Zeit, so zeigt sich (Abbildung 2), dass diese bereits seit der zweiten Hälfte 2023 rückläufig sind und auch im Jahr 2025 unter dem Vorjahresniveau liegen. Der Anstieg der Bruttopreise und die damit einhergehende Inflation ist somit alleine durch den Wegfall der Stromkostenbremse, den Anstieg der Netzentgelte, sowie die Wiederanhebung der Elektrizitätsabgabe erklärbar. Der Anstieg der Inflation im Oktober 2025 ist darüber hinaus durch einen Basiseffekt bedingt, da im Oktober 2024 besonders viele Kund:innen die Versorger gewechselt haben und die Preise im Vergleich zum September 2024 gesunken waren.

Abbildung 1: Strompreise für Haushalte im EU-Vergleich (2024)

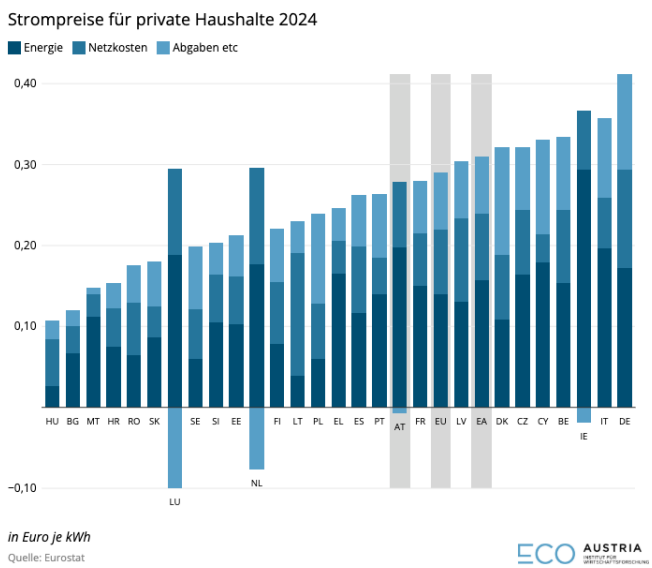

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Strompreise für die Verbraucher:innen in Österreich eine hohe Heterogenität aufweisen (Abbildung 3). Dies ergibt sich u.a. aus den Hedging-Strategien der Versorger sowie der Tarifgestaltung und Struktur der Verträge. Es gibt in Österreich nicht nur große Unterschiede zwischen Haushalten und Gewerbe, auch bei privaten Haushalten sind die Bandbreiten groß. Besonders sichtbar sind die Unterschiede im Vergleich der Tarife der Energie Burgenland mit der EVN – resultierend in einer völlig unterschiedlichen Dynamik der Preise. Diese Tatsache erschwert eine gesetzliche Operationalisierung des Niveaus der Endkundenpreise, ab wann man über eine „Krise" sprechen kann.

[1] https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:9c2fccc3-3463-4f7a-bbcc-35b2a224acbe/mrv_13a_1.pdf

[2] Mit einem Kontigent von 2.900 kWh pro Jahr und Zählpunkt.

Abbildung 2: Entwicklung der Strompreise ohne Steuern und Abgaben für Haushalte (EUR/kWh)

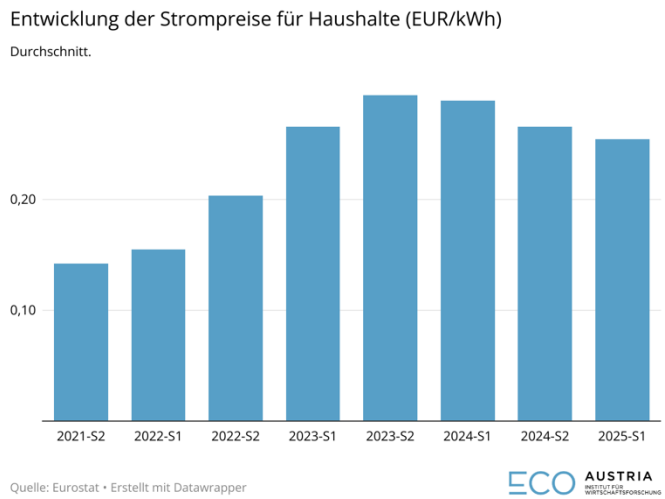

Abbildung 3: Endkundenpreise nach Versorger (in Cent/kWh)

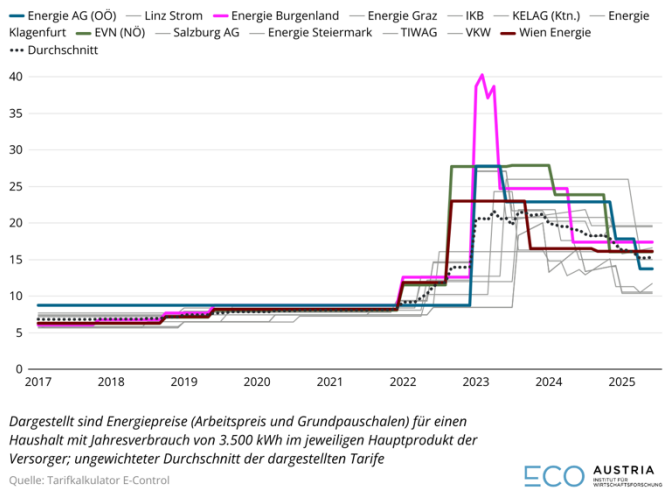

Preissignale und Preisdeckel aus ökonomischer Perspektive

Insbesondere seit 2022 wird in der politischen Diskussion das Wort „Marktversagen" mit hohen Preisen gleichgesetzt. In der Wirtschaftswissenschaft bezeichnet Marktversagen eine Situation, in der der Marktmechanismus nicht zu einer effizienten Allokation von Ressourcen führt. Hohe Preise allein sind kein Beleg für ein Marktversagen. Ein Preisanstieg kann durchaus marktkonform sein, wenn er eine Knappheit oder gestiegene Erwartungen hinsichtlich künftiger Engpässe widerspiegelt. Die Energiepreisexplosion 2022 war zunächst eine Knappheitsreaktion. Richtig ist aber auch, dass die Marktstruktur im Endkundenbereich zu Einschränkungen im Wettbewerb führt.

Die Einführung eines Preisdeckels für Endkunden im Strommarkt führt zu erheblichen Verzerrungen zentraler Marktmechanismen und birgt langfristig strukturelle Risiken für Versorgungssicherheit, Wettbewerb und den Ausbau erneuerbarer Energien. Ein Preisdeckel setzt den Wettbewerb zwischen Energieversorgungsunternehmen (EVUs) weitgehend außer Kraft: Wenn Versorger ihre Preise nicht mehr marktbasiert gestalten können, verlieren sie die Möglichkeit, sich über günstige Tarife voneinander abzugrenzen. Ein solcher Eingriff schwächt damit Preissignale, die für Effizienz und Innovation im Energiemarkt essenziell sind. Für „reine" EVUs ohne eigene Erzeugungsanlagen – insbesondere kleinere Anbieter, deren Geschäftsmodell auf Einkauf und Weiterverkauf basiert, aber auch einige große Versorger – entsteht ein massiver wirtschaftlicher Druck. Sie können unter Bedingungen der Preisbindung nicht profitabel operieren und werden sich mittelfristig aus dem Markt zurückziehen. Dies führt zu einer weiteren Marktverengung und vermindert langfristig den Wettbewerb, der wie oben erwähnt ohnehin schwach ist.

Hinzu kommen wahrscheinlich erhebliche fiskalische Kosten. Es ist davon auszugehen, dass staatliche Mittel in beträchtlichem Umfang bereitgestellt werden müssen, um den Preisdeckel zu finanzieren. Anzumerken ist auch, dass der Nettoeffekt einer Gewinnabschöpfung (EKBS-Mechanismus) auf den Staatshaushalt bescheiden ist, da die größeren integrierten Versorger ohnehin Dividenden an den Staatshaushalt leisten. Gleichzeitig entfällt für Endverbraucher der Anreiz, Energie einzusparen. Die künstlich niedrigen Endkundenpreise entkoppeln den Verbrauch vom tatsächlichen Knappheits- und Kostensignal, und führen somit zu noch höherer Knappheit und noch höheren Großhandelspreisen – was die Kosten der Maßnahme weiter erhöht.

Ein zusätzlicher Risikofaktor entsteht durch strategisches Verhalten der EVUs. Unternehmen könnten versuchen, künftige Verluste durch eine vorgezogene Preissetzung im Großhandel und folgend Endkundenbereich zu kompensieren. Dies würde die Großhandelspreise weiter steigen lassen – mit der paradoxen Folge, dass der Preisdeckel selbst zur Ursache noch höherer Marktpreise wird, die er eigentlich verhindern soll.

Schließlich wirft ein Endkunden-Preisdeckel erhebliche europarechtliche Fragen auf. An dieser Stelle bleibt unklar, inwiefern es möglich ist, einen solchen Preisdeckel ohne eine Beschränkung der Elektrizitätsexporte wirksam durchzusetzen. Dies würde jedoch in direktem Konflikt mit Art. 26(2) und 35 AEUV sowie einschlägiger EuGH-Rechtsprechung stehen (etwa der Entscheidung *Hidroelectrica*). Auch würde gegen die Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943, die einen effizienten Wettbewerb, funktionierende Marktpreissignale und ausreichende grenzüberschreitende Interkonnektivität fordert, verstoßen. Ein Preisdeckel würde somit fundamentale Prinzipien des europäischen Energiemarktes unterminieren. Ferner ist Österreich bilanziell immer wieder ein Nettoimporteur elektrischer

Energie, wobei im Tages- bzw. Jahresverlauf sowohl Zeiten erheblicher Exporte als auch erheblicher Importe auftreten. Sofern eine Einschränkung von Grenzkapazitäten „Vergeltungsmaßnahmen" der Nachbarländer auslöst, kann dies die Versorgungssicherheit gefährden und/oder Preise treiben.

Ein letzter Aspekt ist politökonomischer Natur. Die Einleitung eines nationalen Krisenmechanismus bzw. des Preisdeckels kann opportunistisch erfolgen: Vor Wahlen neigen Regierungen dazu, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. So wurde etwa die Verlängerung der österreichischen Stromkostenbremse im Dezember 2023 in diesem Kontext kritisiert. Ein politisch gesteuerter Mechanismus kann dazu verleiten, eine Krise künstlich in die Länge zu ziehen, um die negativen Folgen des Auslaufens von Unterstützungsmaßnahmen zu vermeiden – beispielsweise jene, die im Jahr 2025 beobachtbar sind.

. Insgesamt zeigt die Analyse: Ein Preisdeckel im Endkundenmarkt verschafft zwar eine Entlastung auf der Endkundenseite, verursacht aber erhebliche ökonomische, energiewirtschaftliche, fiskalische und rechtliche Risiken. Die vorgebrachten Argumente sind umso bedeutender, je häufiger und länger der Krisenmechanismus in Kraft ist. Eine nachhaltige Reform muss daher stärker auf strukturelle Marktverbesserungen setzen, statt in Marktmechanismen und europäische Grundprinzipien einzugreifen.

Alternativen zu einem allgemeinen Preisdeckel

Angesichts der Risiken eines allgemeinen Endkunden-Preisdeckels sollten alternative Instrumente geprüft werden, die gezielt entlasten, ohne zentrale Marktmechanismen auszuhebeln. Drei Ansatzpunkte sind denkbar:

Sozialtreffsichere Zuschüsse in äquivalenter Höhe zur Wirkung des Preisdeckels: Statt eines Preisdeckels können direkte, sozial treffsichere Zuschüsse gewährt werden, deren finanzielle Entlastungswirkung der eines Preisdeckels entspricht. Entscheidend ist, dass diese Mittel haushaltsseitig zweckfrei ausgezahlt werden – der Haushalt kann sie (wenn er möchte bzw. es notwendig ist) vollständig für Strom einsetzen und erhält so denselben Nettoentlastungseffekt wie bei einem Preisdeckel. Gleichzeitig bleiben aber zentrale Effizienzanreize erhalten: Da der Endkundenpreis weiterhin das tatsächliche Marktpreissignal widerspiegelt, besteht ein Anreiz zum Energiesparen. Sozialtreffsicherheit bedeutet hier explizit, dass die Zahlungen nicht pauschal gewährt werden, sondern sich primär an Haushalte mit niedrigen Einkommen richten. Auf diese Weise wird eine zu starke Förderung einkommensstarker Haushalte vermieden, und die fiskalischen Mittel können zielgerichteter eingesetzt werden.

Sozialtarif Plus: Eine weitere Option ist die Weiterentwicklung des bereits gesetzlich verankerten Sozialtarifs. Ein „Sozialtarif Plus" würde die Anspruchsberechtigung auf Haushalte ausweiten, die zwar nicht unter die bisherige Definition fallen, aber dennoch eine erhebliche finanzielle Belastung durch gestiegene Strompreise erfahren. Dies betrifft insbesondere einkommensschwache Haushalte, die aber nach aktuellem Stand nicht in den Begünstigtenkreis des Sozialtarifs fallen.

Stromkostenbremse – besser als ein allgemeiner Preisdeckel, jedoch mit Einschränkungen: Auch die Wiedereinführung der Stromkostenbremse kann eine Option darstellen, ist jedoch nur begrenzt sinnvoll. Viele der strukturellen Probleme eines Preisdeckels – etwa verzerrte Preissignale oder hohe fiskalische Kosten – treten auch bei der Stromkostenbremse auf. Allerdings ist die Stromkostenbremse gegenüber einem allgemeinen Preisdeckel insofern weniger schädlich, als sie nur einen Teil des Grundverbrauchs subventioniert und dadurch eine gewisse Verbrauchslenkung aufrechterhält. Dennoch bleibt dieses Instrument ein Kompromiss: Es ist zwar weniger invasiv als ein flächendeckender Preisdeckel, verdrängt aber weiterhin Marktmechanismen. Ferner sollte man in diesem Fall die Konstruktionsfehler der vergangenen Regelung nicht wiederholen, in dem entweder eine dynamische Anpassung des Deckels anhand der Großhandelspreise angestrebt wird (um Anreize für strategisches Verhalten der EVUs zu vermeiden) oder statt der *Endkundenpreise* die *Höhe des Zuschusses* fixiert wird, wodurch Elemente des Wettbewerbs erhalten bleiben.

Rückfragen:

Univ.-Prof. Dr. Monika Köppl-Turyna

+43 (0) 1 388 55 11, office@ecoaustria.ac.at